

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 685/73B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Erna Ester T [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] St., [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß der durch Globalanmeldung vom 13./17. März 1958 geltend gemachte Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch den Vergleich vom 9. Januar 1961 geregelt worden ist und in diesem Verfahren nur nach Art. III oder IV BEG-Schlußg geprüft werden kann.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht ferner, daß sich die Klägerin aus medizinischen Gründen mit ihrem Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit für abgefunden erklärt habe, so daß die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vergleichs nach Art. IV Nr. 2 BEG-

- 3 -

Schluß nicht gegeben seien. Es kommt somit nicht mehr darauf an, ob die Klägerin im Erstverfahren gesundheitliche Beschwerden vorgetragen hat und daher medizinische Gründe für die Aufgabe des Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu unterstellen wären. Denn die Unterstellung wird hinfällig, wenn zur Überzeugung des Entschädigungsgerichts feststeht, daß der Berechtigte oder dessen Bevollmächtigter aus außerhalb des medizinischen Bereichs liegenden Gründen den Rentenanspruch fallengelassen hat (BGH RsW 1971, 186 Nr. 28).

Auch ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 mit Nr. 1 Abs. 4 EEG-SchlußG, § 31 Abs. 2 EEG steht der Klägerin aus den zutreffenden Gründen des Berufungsurteils nicht zu.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)